

R-105-15

Entscheid

der II. Kammer

vom 22. Dezember 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. O. Rabaglio,
lic. iur. U. Broder, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X.,

Rekursgegnerin

betreffend

Protokollberichtigung

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

Am 2. Juni 2015 führte die Römisch-katholische Kirchengemeinde X. die Kirchgemeindeversammlung 01/15 durch. Traktandiert waren unter anderem die Abnahme der Jahresrechnung 2014 der Kirchlichen Entwicklungshilfe (Traktandum 4) und die Abnahme der Jahresrechnung 2014 der Kirchengemeinde X. (Traktandum 5).

Mit Eingabe vom 30. Juni 2015 verlangt der Rekurrent eine Berichtigung des Protokolls zu den Traktanden 4 und 5 und zu Äusserungen beim Schluss der Versammlung. Er schlägt mit ausführlichen Begründungen konkrete Textänderungen und Textergänzungen, allesamt seine eigenen Wortmeldungen betreffend, vor. Auf die einzelnen Korrektur-Begehren wird später eingegangen.

Mit Verfügung vom 6. Juli 2015 lud die Rekurskommission die Rekursgegnerin zur Stellungnahme und zur Akteneinreichung ein.

In der Stellungnahme vom 24. August 2015 beantragt die Rekursgegnerin, den Rekurs vollumfänglich abzuweisen. Sie begründet diesen Antrag mit umfassenden Ausführungen damit, dass das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ein "abgekürztes Verhandlungsprotokoll" sei, in welchem zusätzlich zum gesetzlich geforderten notwendigen Inhalt aus den Verhandlungen nur festgehalten werde, was als wesentlich erscheine. Aus der Gegenüberstellung der vom Rekurrenten geforderten Textpassagen, welche allesamt nur eigene Wortmeldungen betreffen, und der protokollierten Äusserungen ergebe sich, dass der wesentliche Inhalt der Ausführungen des Rekurrenten im Protokoll grundsätzlich korrekt wiedergegeben worden sei.

Mit Verfügung vom 3. September 2015 wurde die Vernehmlassung der Rekursgegnerin dem Rekurrenten zur Kenntnis gebracht. Dieser hat innert der angesetzten Frist eine Replik eingereicht. Die Rekursgegnerin liess sich am 5. Oktober 2015 vernehmen und verzichtet auf einlässliche Ausführungen, da der Rekurrent seinerseits in seiner Replik nur generelle Ausführungen gemacht hat.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) entscheidet die Rekurskommission über Rekurse gegen Anordnungen kirchlich-körperschaftlicher Organe, die ihr durch die Kirchenordnung zur Entscheidung zugewiesen sind, wenn die Verletzung kirchlich-körperschaftlichen Rechts geltend gemacht wird. Gemäss

Art. 47 lit. g der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) behandelt die Rekurskommission Rekurse gegen Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen. Sodann beurteilt die Rekurskommission nach Art. 47 lit. e KO Rekurse gegen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe.

1.2 Nach § 9 des Organisationsreglements sind auf das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) als subsidiäres Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Organisationsreglements.

1.3 Nach § 54 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG) kann innert 30 Tagen ein Begehren um Berichtigung des Protokolls einer Gemeindeversammlung eingereicht werden. Mit Protokollberichtigungsbegehren kann nur beanstandet werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht korrekt wiedergebe, Lücken in der Wiedergabe wesentlicher Aussagen enthalte oder dass es Aussagen in einer Weise wiedergebe, welche dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufe (Hans Rudolf Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A., Wädenswil 2000, § 54 Rz. 8.1).

1.4. Der Rekurrent ist als Stimmberechtigter der Kirchgemeinde X. grundsätzlich zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht.

2.

2.1 Der Rekurrent verlangt unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Themas Ergänzungen der Protokollierung, wobei es sich bei allen Korrekturbegehren um Ergänzungen und Erweiterungen der Protokollierung seiner eigenen Wortmeldungen handelt. Der Rekurrent macht nicht geltend, es sei etwas aus dem Protokoll als falsch zu entfernen; er verlangt vielmehr explizite Ergänzungen des Vorhandenen.

2.2 Die Rekursgegnerin protokolliert den Versammlungsverlauf in der Form eines sog. abgekürzten Verhandlungsprotokolles, welches mehr als die blossen Beschlüsse, eben die Verhandlungen wiedergibt, wobei ein solches Protokoll zusätzlich zum notwendigen Inhalt aus den Verhandlungen nur festhält, was als wesentlich erscheint. Ein solches Protokoll, das die Voten nicht wörtlich wiedergibt, ist zulässig (Thalmann, a.a.O., § 54 Rz. 5.2).

2.3 Zu Traktandum 4 ist im Protokoll eine Wortmeldung des Rekurrenten verzeichnet, wonach dieser eine Erhöhung des Beitrages für B. auf CHF 12'000.-- vorschlägt, damit am Mittagstisch häufiger Fleisch serviert werden kann. Mit der umfassenderen Formulierung im Rekurs will der Rekurrent weitere Erläuterungen für seinen Antrag protokolliert haben.

Im Protokoll zu Traktandum 5 wird der Rekurrent mit einer Wortmeldung erwähnt, wonach er sich unter Verweis auf die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals von CHF xy nach der Zusammensetzung dieser Lohnsumme auf Teilzeit- und Vollzeitstellen erkundigt. Mittels Rekurs möchte er diese Passage mit einer Wertung ergänzt haben, wonach diese Lohnsumme ja "enorm" sei und bei z. (*Anzahl*) Mitgliedern der Kirchgemeinde einen Verwaltungsaufwand von Fr. xyz pro Mitglied ausmache.

Die im Protokoll vermerkte Frage des Rekurrenten zu den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und den darin enthaltenen stillen Reserven will der Rekurrent mit einer Ausführung ergänzt haben, wonach die Kath. Kirche in Deutschland alle Vermögenswerte offenlege.

Schliesslich wird zum Schluss der Versammlung die Wortmeldung des Rekurrenten protokolliert, wonach dieser die mangelnde Transparenz seitens der Kirchenpflege kritisiere und er vorschlage, Liegenschaften der Kirchgemeinde zu verkaufen und den Erlös zu je einem Viertel an die Armen, an die Asylanten, an die Auslandhilfe sowie an weitere Projekte zu verschenken. Mittels Rekurs möchte der Rekurrent ergänzt haben, dass die Spendenquote zu tief sei und er vorgeschlagen habe, einen Teil der Liegenschaften zu verkaufen, weil die Kirchgemeinde reich sei.

3.

3.1 Die Protokollführung und damit auch die Protokollberichtigung haben zum Ziel, alle für einen Entscheid wesentlichen Informationen und Aussagen aus einer Versammlung darzustellen. Dies trifft insbesondere zu, wo Anträge und Gegenanträge zur Diskussion stehen. Die Argumente der Entscheidenden sollen - soweit sie geäussert werden - auch im abgekürzten Verhandlungsprotokoll erkennbar und nachvollziehbar sein. Wenn aber auf der andern Seite bewusst auf ein Wortprotokoll verzichtet wird, liegt es in der Natur der Sache, dass Einzelvotanten die Zusammenfassung ihrer Voten als ungenügend ausführlich betrachten mögen. Es ist die Aufgabe des Protokollführers, die Ausführungen der Versammlungsteilnehmer im Protokoll auf ihre Wesentlichkeit und auf ihren Kerngehalt zu beschränken.

Somit ist zu fragen, ob Lücken bei der Wiedergabe wesentlicher und beweisbarer Aussagen vorliegen, die durch Ergänzung zu protokollieren wären, oder ob der notwendige Kerngehalt der Voten berücksichtigt ist und im Protokoll zum Ausdruck kommt. Was als wesentlich zu betrachten ist, ergibt sich durch den Verhandlungsgegenstand und durch die Bedeutung, die den Voten für die Entscheidung zugemessen werden muss.

3.2 Aus der Protokollierung geht hervor, dass sämtliche Wortmeldungen des Rekurrenten vermerkt und auch inhaltlich in verständlicher Form wiedergegeben werden. Vergleicht man die protokollierten Wortmeldungen mit den geforderten Ergänzungen, stellt man fest, dass der

Kerngehalt der Aussagen klar und eindeutig protokolliert ist. Die Ergänzungen betreffen Wertungen und Beweggründe des Rekurrenten, die zwar möglicherweise als interessant, aber keinesfalls als wesentlich anzusehen sind. So ist beispielsweise die Forderung nach mehr Fleisch bzw. einem entsprechend erhöhten Beitrag an den Mittagstisch B. verständlich, ohne dass weitschweifige Erläuterungen zum Angebot von B. gemacht werden müssen. Der Vorschlag, Liegenschaften zu verkaufen, um die Armen zu unterstützen, ist klar protokolliert; dabei ist es nicht wesentlich, ob der Rekurrent die Kirchgemeinde als reich betrachtet und ob er die Spendenquote als allgemein zu gering beurteilt.

3.3 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine ausführlichere Protokollierung nur nötig und rechtlich geboten wäre, wenn die Ergänzungen für das Verständnis der Wortmeldungen wesentlich wären. Im vorliegenden Zusammenhang ist das nicht der Fall. Der Leser des Protokolls kann alles Wesentliche zu den angesprochenen Themen entnehmen, er findet die zur Diskussion gestellten Fragen und die Antworten dazu. Es bedarf deshalb keiner Ergänzungen im angebehrten Umfang.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

[...]